Verordnung des Landratsamtes München über das Wasserschutzgebiet in den Gemarkungen Oberschleißheim, Unterschleißheim und Feldmoching, in der Gemeinde Oberschleißheim und in den Städten Unterschleißheim und München (Landkreis München, Landeshauptstadt München), zum Schutz der Brunnen im Erschließungsgebiet Berglwald des Zweckverbandes zur Wasserförderung Ober- und Unterschleißheim für die öffentliche Wasserversorgung der Gemeinde Oberschleißheim und der Stadt Unterschleißheim vom

Das Landratsamt München erlässt auf Grund § 51 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 sowie § 52 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBI I S. 2585), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.07.2023 (BGBI I S. 176) i.V.m. Art. 31 Abs. 2 und 63 des Bayer. Wassergesetzes (BayWG), i.d.F. der Bekanntmachung vom 25.02.2010 (GVBI S. 66), zuletzt geändert am 09.11.2021 (GVBI S. 608) folgende

VERORDNUNG

§ 1 Allgemeines

Zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung für die Gemeinde Oberschleißheim und der Stadt Unterschleißheim durch den Zweckverband zur Wasserförderung Ober- und Unterschleißheim wird in der Gemeinde Oberschleißheim und in den Städten Unterschleißheim und München das in § 2 näher umschriebene Schutzgebiet festgesetzt. Für dieses Gebiet werden die Anordnungen nach §§ 3 bis 8 erlassen.

§ 2 Schutzgebiet

- (1) Das Schutzgebiet besteht aus einer weiteren Schutzzone, gestuft in eine weitere Schutzzone B, eine weiteren Schutzzone A, zwei engeren Schutzzonen und zwei Fassungsbereichen.
- (2) Die Grenzen des Schutzgebietes und der einzelnen Schutzzonen sind in dem in Anlage 1 wiedergegebenen Lageplan eingetragen. Für den genauen Grenzverlauf ist ein Lageplan im Maßstab 1: 5.000 maßgebend, der im Landratsamt München und in der Gemeinde Oberschleißheim und in den Städten Unterschleißheim und München niedergelegt ist; er kann dort während der Dienststunden eingesehen werden. Die genaue Grenze der Schutzzone verläuft auf der jeweils gekennzeichneten Grundstücksgrenze oder, wenn die Schutzzonengrenze ein Grundstück schneidet, auf der der Fassung näheren Kante der gekennzeichneten Linie.
- (3) Veränderungen der Bezeichnungen oder der Grenzen der im Schutzgebiet gelegenen Grundstücke berühren die festgesetzten Grenzen der Schutzzonen nicht.
- (4) Der Fassungsbereich wird durch eine 2 m hohe Umzäunung, die engere Schutzzone und die weiteren Schutzzonen A und B werden, soweit erforderlich, in der Natur in geeigneter Weise kenntlich gemacht.

§ 3 Verbote, Beschränkungen und Handlungspflichten

(1) Es sind, unbeschadet der allgemein geltenden Regelungen sowie behördlicher Entscheidungen gemäß § 52 Abs. 1 Satz 1 WHG,

		in der weiteren Schutzzone B	in der weiteren Schutzzone A	in der engeren Schutzzone
	entspricht Zone	III B	III A	II
1.	bei Eingriffen in den Untergrund			
1.1	Aufschlüsse oder Veränderungen der Erdoberfläche, auch wenn Grundwasser nicht aufgedeckt wird, vorzunehmen oder zu erweitern (insbesondere linienhaft durchhaltende Geländeeinschnitte, Fischteiche, Rohstoffabbau, genehmigungsfreie Abgrabungen gem. BayAbgrG Art. 6 Abs. 2)	nur zulässig wie in Zone II sowie im unmittelbaren Zusammenhang mit den nach Nrn. 2 bis 5 zulässi- gen Maßnahmen, verboten für genehmigungsfreie Abgrabungen		nur Bodenbearbeitung im Rahmen der ord- nungsgemäßen land- wirtschaftlichen, forst- wirtschaftlichen oder gärtnerischen Nutzung zulässig, verboten für genehmigungsfreie Ab- grabungen
1.2	Wiederverfüllung von Baugruben, Leitungsgräben und sonstiger Erdaufschlüsse	nur zulässig im Zuge von Baumaßnahmen mit dem ursprünglichen Erdaushub oder natürlichem, unbe- denklichem Bodenmaterial unter Beachtung der bo- denschutzrechtlichen Vorschriften und Regelwerke		verboten
1.3	Auf- und Einbringen von Boden- material auf oder in den Boden	verboten, auch für genehmigungsfreie Aufschüttunger Abs. 1 Nr. 9		n nach BayBO Art. 57
1.4	Leitungen zu verlegen oder zu erneuern (ohne Nrn. 2.1, 3.6 und 6.11)	 nur zulässig für unterirdische Leitungen ohne Verwendung wassergefährdender Stoffe, zur unmittelbaren Versorgung im Schutzgebiet befindlicher Anwesen und Einrichtungen Freileitungen mit Mastfundamenten bis 3 m Tiefe, jedoch über dem höchsten zu erwartenden Grundwasserstand¹, ohne Bodenverbesserungsmaßnahme 		verboten
1.5	Bohrungen	nur zulässig für Bodenuntersuchungen bis zu 1 m Tiefe		
1.6	Untertägige Eingriffe in den Untergrund, auch unterhalb des genutzten Grundwasserleiters, auch wenn diese außerhalb des Wasserschutzgebietes ansetzen	nur zulässig für abgelenkte, bergrechtlich betriebsplanpflichtige Tiefbohrungen (insbesondere der tieferen Geothermie), die außerhalb des Wasserschutzgebietes ansetzen		

_

¹ Der höchste, natürliche Grundwasserspiegel, der an der Einbaustelle wiederkehrend zu erwarten ist. Hierfür ist der höchste gemessene Grundwasserspiegel zugrunde zu legen, zuzüglich eines Sicherheitsabstandes von 0,5 m. In Abhängigkeit geologischer und hydrogeologischer (z.B. starke Grundwasserschwankungen im Karst), wetterbedingter (z.B. extreme Feuchtperioden) oder technischer (z.B. Einstellung von Grundwasserentnahmen) Einflüsse kann im Einzelfall ein höherer Sicherheitsabstand erforderlich sein. Sofern langjährige durchgehende Messungen für den Standort vorliegen (> 30 Jahre, mindestens 1 Messung je Monat), kann der Sicherheitsabstand auch reduziert werden. Sofern auch Hochwasserreignissen Extremwerte im Grundwasser resultieren, sind maximal hundertjährliche Hochwässer (HQ100) maßgeblich. Bei fehlender Datengrundlage ist eine Ableitung aus Messungen an benachbarten Grundwassermessstellen möglich, unter Beachtung der hydrogeologischen Verhältnisse (z.B. Grundwassergefälle, ggf. abweichende Untergrundverhältnisse).

		in der weiteren Schutzzone B	in der weiteren Schutzzone A	in der engeren Schutzzone
	entspricht Zone	III B	III A	II
2.	bei Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (siehe Anlage 2, Nrn. 1 und 2)			
2.1	Errichten oder Erweitern von Rohrleitungsanlagen zum Befördern wassergefährdender Stoffe im Sinne des § 65 UVPG² i.V.m. Nrn. 19.3 bis 19.6 der Anlage 1 zum UVPG sowie § 2 Abs. 2 RohrFLtgV, außerdem von Rohrleitungsanlagen, die nicht der AwSV unterliegen, bei denen jedoch zumindest Anlagenteile wassergefährdende Stoffe enthalten können	verboten		
2.2	Anlagen nach § 62 Abs. 1 Satz 1, Satz 2 und Satz 3 erste Variante WHG zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen zu errichten oder zu erweitern (ohne Nrn. 2.4 bis 2.6) Hinweis: Betreiben siehe Nr. 2.3	nur zulässig entspre- chend Anlage 2, Nr. 2a, 6 Wochen nach Anzeige bei der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde (Landratsamt München, Fachbereich Wasser- recht und Wasserwirt- schaft, bzw. Landes- hauptstadt München, Re- ferat für Klima- und Um- weltschutz (RKU))	nur zulässig entsprechend Anlage 2, Nr. 2 a für Anlagen, wie sie im Rahmen von Haushalt und Landwirtschaft (max. 1 Jahresbedarf) üblich sind, 6 Wochen nach Anzeige bei der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde (Landratsamt München, Fachbereich Wasserrecht und Wasserwirtschaft, bzw. Landeshauptstadt München, Referat für Klima- und Umweltschutz (RKU))	verboten
2.3	Anlagen nach § 62 Abs. 1 Satz 1, Satz 2 und Satz 3 erste Variante WHG zum Umgang mit wasser- gefährdenden Stoffen zu betrei- ben			
2.4	Biogasanlagen zu errichten oder zu erweitern ³	nur zulässig für landwirt- schaftliche Anlagen bis zu einem Gesamtvolu- men von 3000 m³ zur Verarbeitung eigenbe- trieblich anfallender Gärsubstrate nach § 2 Abs. 8 AwSV, sofern Dichtheit und Betriebssi- cherheit vor Inbetrieb- nahme, nach einer Er- weiterung sowie wieder- kehrend alle 5 Jahre, durch einen Fachbe- trieb, bei nach Anlage 6 AwSV prüfpflichtigen Anlagen durch einen Sachverständigen nach § 2 Abs. 33 AwSV nach- gewiesen werden	verbo	oten

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung
 Gärsubstrat- und Gärrestelager sind Teil der Biogasanlage, wenn sie nach § 2 Abs. 14 AwSV im engen räumlichen und funktionalen Zusammenhang mit der Herstellungsanlage stehen.

		in der weiteren Schutzzone B	in der weiteren Schutzzone A	in der engeren Schutzzone
	entspricht Zone	III B	III A	II
2.5	Windkraftanlagen zu errichten oder zu erweitern	nur zulässig für getrie- belose Anlagen ohne Spezialgründungen, so- fern die Gründungs- sohle über dem höchs- ten zu erwartenden Grundwasserstand liegt ¹	verbo	
2.6	Anlagen zur Erdwärmenutzung zu errichten oder zu erweitern	nur zulässig für Kollektoren nach den Maßgaben in Anlage 2 Nr. 2 b, sofern die Eingriffstiefe 4 m nicht überschreitet und zwischen Anlage und höchstem Grundwasserstand¹ eine mindestens 1 m mächtige Schicht aus bindigem Material (<10-6 m/s) verbleibt und die Maßnahme mindestens 6 Wochen vor Beginn der Arbeiten bei der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde (Landratsamt München, Fachbereich Wasserrecht und Wasserwirtschaft, bzw. Landeshauptstadt München, Referat für Klimaund Umweltschutz (RKU)) angezeigt wird.	verbo	oten
2.7	Abfüllen und Lagern wasserge- fährdender Stoffe außerhalb von Anlagen nach § 62 WHG	Schutzvorkehrungen idas kurzfristige (wenig fen bis Wassergefähre	anken) über technische mit Eignungsnachweis ge Tage) Lagern von Stof- dungsklasse 2 in dafür ge- nsportbehältern bis zu je	verboten
2.8	Sonstiger Umgang mit wasserge- fährdenden Stoffen außerhalb von Anlagen nach § 62 WHG, soweit nicht nach Nrn. 4.12, 4.13, 6.1, 6.2, 6.4 und 6.5 zulässig	gelmäßig durch Auger und Funktionsfähigker Witterungseinflüssen chen (wie z.B. in Werlten geeigneter Binden Mitführen und Verwen stoffe für Fahrzeuge upflicht zur Gefahrenm dung biologisch abbarwird hingewiesen),	iden der nötigen Betriebs- ind Maschinen (auf die inimierung, z.B. Verwen- ubarer Kettenschmieröle, nen des üblichen privaten	verboten
2.9	Abfall im Sinne der Abfallgesetze auf Deponien sowie bergbauli- chen Abraum oder unverwert- bare Lagerstättenanteile in Gru- ben, Brüchen und Tagebauen abzulagern		verboten	

		in der weiteren Schutzzone B	in der weiteren Schutzzone A	in der engeren Schutzzone
	entspricht Zone	III B	III A	II
2.10	Genehmigungspflichtiger Umgang mit radioaktiven Stoffen im Sinne des Atomgesetzes und der Strahlenschutzverordnung		verboten	
3.	bei Abwasserbeseitigung und A	bwasseranlagen		
3.1	Abwasserbehandlungsanlagen für häusliches, gewerbliches oder kommunales Abwasser zu errich- ten oder zu erweitern, einschließ- lich Kleinkläranlagen Hinweis: Betreiben siehe Nr. 3.7	nur zulässig, wenn die Dichtheit der Becken so- wie aller zugehörigen Leitungen und Schächte durch geeignete Kon- zeption, Bauabnahme und Dichtheitsprüfung vor Inbetriebnahme si- chergestellt wird	verbo	oten
3.2	Errichtung, Aufstellung und Betrieb von Trockentoiletten		nur zulässig, für die Dauer des konkreten An- lasses (Baustelle, Veran- staltung) und mit dichtem, regelmäßig geleertem Be- hälter	verboten
3.3	Ausbringen von Abwasser	verboten Hinweis: Befreiungsoption s. Anlage 2 Nr. 3		verboten
3.4	Anlagen zum gezielten Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser ins Grundwasser oder Oberflächengewässer, einschließlich Regenklär- und Regenrückhaltebecken, zu errichten oder zu erweitern	nur zulässig bei ausreichender Reinigung durch flä- chenhafte Versickerung über den bewachsenen Oberboden		verboten
3.5	Anlagen zum gezielten Einleiten von gereinigtem kommunalem, häuslichem oder gewerblichem Abwasser ins Grundwasser (Versickern) oder in Oberflächengewässer zu errichten oder zu erweitern	verboten		
3.6	Abwasserleitungen und zugehörige Anlagen incl. Leitungen und Anlagen für behandlungsbedürftiges Niederschlagswasser zu errichten oder zu erweitern Hinweis: Betreiben siehe Nr. 3.7	nur zulässig für Freispiegel- oder Unterdruckleitungen zum Ableiten des im Wasserschutzgebiet anfallenden Abwassers (kein Durchleiten von außerhalb des Wasserschutzgebietes gesammeltem Abwasser), wenn der schadensfreie Zustand der Entwässerungsanlagen vor Inbetriebnahme durch Dichtheitsprüfung, bei Freispiegelanlagen zusätzlich durch eingehende Sichtprüfung, nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik nachgewiesen wird.		verboten

				T
		in der weiteren	in der weiteren	in der engeren
		Schutzzone B	Schutzzone A	Schutzzone
	entspricht Zone	III B III A II		
3.7	Abwasseranlagen sowie Grund- stücksentwässerungsanlagen einschließlich Kleinkläranlagen zu betreiben	Für Abwasserleitungen der Münchner Stadtentwässerung oder eines Rechtsnachfolgers nur zulässig, wenn die Eigenüberwachung gemäß der "Vereinbarung über die Eigenüberwachung des Nordwest-Sammelkanals der Münchner Stadtentwässerung im Bereich des Wasserschutzgebietes Ober-/Unterschleißheim" in der jeweils aktuellen Fassung erfolgt. Für Abwasserleitungen anderer Betreiber nur zulässig unter Nachweis der Prüfungen gemäß Anlage 2 Nr. 4 dieser Verordnung gegenüber der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde (Landratsamt München, Fachbereich Wasserrecht und Wasserwirtschaft, bzw. Landeshauptstadt München, Referat für Klima- und Umweltschutz (RKU)). Bei zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieser Verordnung bereits bestehenden Leitungen oder Anlagen sind die Nachweise der Prüfungen gemäß Anlage 2 Nr. 4 dieser Verordnung erstmalig innerhalb von zwei Jahren nach In-Kraft-Treten der Verordnung der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde (Landratsamt München, Fachbereich Wasserrecht und Wasserwirtschaft, bzw. Landeshauptstadt München, Referat für Klima- und Umweltschutz (RKU)) vorzulegen.		
4.	bei Verkehrswegen, Plätzen mit Freien	besonderer Zweckbestim	nmung, Hausgärten, sonst	igen Handlungen im
4.1	Straßen, Wege und sonstige Verkehrsflächen (Flächen nach § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB, landwirtschaftliche sowie gewerbliche Hofflächen, die der Zufahrt, dem Umschlagen und der vorübergehenden Lagerung dienen können) zu errichten oder zu erweitern	 %) der Schutzfunktion ckung, für Gemeindeverbindt Staats-, Bundessti für bautechnische Wasserschutzgebi weils geltenden Fa 		nur zulässig für öffentliche Rad-, Feld- und Waldwege, beschränkt-öffentliche Wege, Eigentümerwege und Privatwege, ohne Geländeeinschnitte und bei breitflächigem Versickern des ungesammelt abfließenden Niederschlagswassers
4.2	Eisenbahnanlagen zu errichten oder zu erweitern		verboten	
4.3	Verwenden von Baumaterialien mit auswaschbaren oder auslaubaren wassergefährdenden Stoffen (z.B. Recyclingmaterial, Schlacke, Imprägniermittel), insbesondere beim Straßen-, Wegeund Eisenbahnbau			
4.4	Baustelleneinrichtungen, Baustofflager zu errichten oder zu erweitern	nur zulässig für Bausteller vermeidbare Lagerung de benötigten Baustoffe, wob auslaugbare Materialien v gern sind (auf die Nrn. 2.2 sen).	oei auswaschbare oder vitterungsgeschützt zu la-	verboten
4.5	Bade- oder Zeltplätze einzurichten oder zu erweitern; Camping aller Art	nur zulässig mit Abwasse dichte Sammelentwässer Nrn. 3.6 und 3.7		verboten

		in demonstrate	in demonstrance	in den en en en
		in der weiteren Schutzzone B	in der weiteren Schutzzone A	in der engeren Schutzzone
	entspricht Zone	Zone III B III A		II.
4.6	Sportanlagen zu errichten oder zu erweitern	nur zulässig ohne wese %) der Schutzfunktion ckung und mit Abwass dichte Sammelentwäss 3.7 sowie mit jederzeit festigter, ordnungsgem plätze unter Beachtung verboten für Tontauber sportanlagen	verboten	
4.7	Öffentliche Veranstaltungen durchzuführen	nur zulässig mit ordnungsgemäßer Abwasserent- sorgung und ausreichenden, befestigten Park- plätzen (wie z.B. bei Sportanlagen) verboten für Geländemotorsport		verboten
4.8	Friedhöfe zu errichten oder zu erweitern	verboten		oten
4.9	Flugplätze einschl. Sicherheits- flächen, Notabwurfplätze, militäri- sche Anlagen und Übungsplätze zu errichten oder zu erweitern	verboten		
4.10	Militärische Übungen durchzu- führen	nur Durchfahrt auf klassifizierten Straßen zulässig		
4.11	Kleingartenanlagen zu errichten oder zu erweitern		verboten	
4.12	Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf Freilandflächen, die nicht der land- oder forstwirtschaftlichen oder gärtnerischen Produktion dienen (z.B. Verkehrswege, für die Allgemeinheit bestimmte Flächen wie Rasensport- und Golfplätze)	nur zulässig mit fach- rechtlicher Genehmi- gung nach § 12 Abs. 2 PflSchG in der jeweils gültigen Fassung	verboten	
4.13	Düngen mit Stickstoffdüngern	Düngung mit den nach Nrn. 6.1 bis 6.3 zulässigen ort- und bedarfsgel		nur zulässig bei stand- ort- und bedarfsgerech- ter Düngung mit Mine- raldünger
4.14	Beregnung von öffentlichen Grünanlagen, Rasensport- und Golfplätzen	nur zulässig bis zu einer Bodenfeuchte von 70 % der nutzbaren Feldkapazität und mit Dokumentation der täglichen Bewässerungsmengen		verboten
		1		1

		in der weiteren	in der weiteren	in der engeren
		Schutzzone B	Schutzzone A	Schutzzone
	entspricht Zone	III B	III A	II
5.	bei baulichen Anlagen			
5.1	bauliche Anlagen und zugehörige Kfz-Stellplätze (ohne Nr. 4.1) zu errichten oder zu erweitern	nur zulässig bis 4 m Eingriffstiefe (auch zur Baugrunderkundung), wenn anfallendes häusliches oder gewerbliches Abwasser in eine dichte Sammelentwässerung eingeleitet wird (unter Beachtung von Nrn. 3.4, 3.6 und 3.7) und die Gründungssohle über dem höchsten zu erwartenden Grundwasserstand liegt	nur zulässig bis 4 m Eingriffstiefe (auch zur Baugrunderkundung), wenn anfallendes häusliches oder gewerbliches Abwasser in eine dichte Sammelentwässerung eingeleitet wird (unter Beachtung von Nrn. 3.4, 3.6 und 3.7) und die Gründungssohle mindestens 2 m über dem höchsten zu erwartenden Grundwasserstand¹ liegt	verboten
5.2	Ausweisung neuer Baugebiete		verboten	
5.3	Stallungen zu errichten oder zu erweitern ⁴	nur zulässig entsprechend Anlage 2 Nr. 5 a	verboten für neue land- wirtschaftliche Anwesen, für bereits vorhandene landwirtschaftliche Anwe- sen entsprechend Anlage 2 Nr. 5	verboten
5.4	Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle, Silagesickersaft, Festmist und Gärfutter (JGS-Anlagen) zu errichten oder zu erweitern ⁴	nur zulässig im engen räumlichen und funktionalen Zusammenhang mit Stallungen nach Maßgabe der Anlage 2 Nr. 5 a, frühestens 6 Wochen nach Anzeige der Maßnahme bei der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde (Landratsamt München, Fachbereich Wasserrecht und Wasserwirtschaft, bzw. Landeshauptstadt München, Referat für Klima- und Umweltschutz (RKU)).		verboten
5.5	Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle, Silagesickersaft, Festmist und Gärfutter (JGS-Anlagen) zu betreiben ⁴	Für alle bestehenden Anlagen: Betreiben nur zulässig bei Anzeige innerhalb von 3 Monaten nach In-Kraft-Treten dieser Verordnung und unter Einhaltung von Anlage 2 Nr. 5 b. Durch diese Verordnung neu begründete Pflichten und Fristen sind erstmalig innerhalb von 2 Jahren nach deren In-Kraft-Treten zu erfüllen.		
5.6	Gewässerbauliche Veränderungen vorzunehmen, welche Grundwasserströmung und –beschaffenheit beeinflussen können	verboten		

_

⁴ Es wird auf § 49 sowie auf die Anlage 7 "Anforderungen an Jauche-, Gülle- und Silagesickersaftanlagen (JGS-Anlagen)" der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) sowie auf die nach § 62 Abs. 2 WHG zu beachtenden allgemein anerkannten Regeln der Technik (insb. die "Technischen Regeln wassergefährdende Stoffe – TRwS", herausgegeben von der DWA, Deutsche Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e.V.) hingewiesen; ergeben sich hieraus strengere Anforderungen, sind diese als höherrangiges Bundesrecht von sich heraus zu beachten. Die Anlage 2, Nr. 5, enthält weitere Ausführungen zur Leckageerkennung. Arbeitsblätter mit Musterplänen sind bei der ALB Bayern e.V. erhältlich (Arbeitsblatt Nr. 10.15.04 "Lagerung von Flüssigmist", Nr. 10.15.07 "Lagerung von Festmist", Nr. 10.09.01 "Flachsilos und Sickersaftableitung").

		in der weiteren Schutzzone B	in der weiteren Schutzzone A	in der engeren Schutzzone	
	entspricht Zone	III B	III A	II	
6.					
6.1	Düngen mit Gülle, Jauche, Fest- mist, Festmistkompost und Gär- resten	wie bei Nr. 6.2	wie bei Nr. 6.2		
6.2	Düngen mit sonstigen organi- schen und mineralischen Stick- stoffdüngern (ohne Nr. 6.3)	nur zulässig unter Einhaltu schriften	ıng aller aktuellen fachliche	n Regeln und Rechtsvor-	
6.3	Ausbringen oder Lagern von - Stoffen nach Abfallverzeichnis-Verordnung (insbesondere Schlämme jeglicher Art) - klärschlammhaltigen Düngemitteln - Düngemitteln bzw. Gärresten bzw. Kompost mit Anteilen von behandelten oder unbehandelten Bioabfällen oder tierischen Nebenprodukten	verboten, ausgenommen Kompost – mit RAL-Prüfzeugnis "geeignet für WSZ III" – aus der Eigenkompostierung in Hausgärten		verboten	
6.4	Lagern von Festmist, Sekundär- rohstoffdünger oder Mineraldün- ger auf unbefestigten Flächen	nur zulässig für Kalkdünger; Mineraldünger und Schwarzkalk (auf die Pflicht zur dichten Abdeckung gegen Nie- derschlag wird hingewiesen)		verboten	
6.5	Lagern von Gärfutter oder Gärsubstrat außerhalb ortsfester Anlagen	nur zulässig in allseitig dichten Foliensilos bei Si- liergut ohne Gärsafterwartung sowie Ballensilage		verboten	
6.6	ganzjährige Bodendeckung durch Zwischen- oder Haupt- frucht	erforderlich, soweit fruchtfolge- und witterungsbedingt möglich. Eine wegen der nachfolgenden Fruchtart unvermeidbare Winterfurche darf erst ab 1.11. erfolgen. Zwischenfrucht vor Mais darf erst ab 15.3. eingearbeitet werden.		are Winterfurche darf	
6.7	Beweidung jeglicher Art, Frei- landtierhaltung (auch in Zusam- menhang mit ortsveränderlichen Geflügelställen), Koppel- und Pferchtierhaltung	nur zulässig auf Grünland, Feld- und Kleegras ohne flächige Verletzung der Grasnarbe (siehe Anlage 2, Nr. 6) oder für bestehende Nutzungen, die unmittelbar an vorhandene Stallungen gebunden sind		verboten	
6.8	Wildfutterplätze und Wintergatter zu errichten; Wildkirrungen, Aufbrechen und Vergraben von Wild/Wildresten			verboten	
6.9	Anwendung chemischer Pflanzenschutzmittel aus Luftfahrzeugen oder zur Bodenentseuchung		verboten		
6.10	Bewässerung landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzter Freilandflächen	nur zulässig bis zu einer B der nutzbaren Feldkapazit täglichen Bewässerungsm	ät mit Dokumentation der	verboten	

		in der weiteren Schutzzone B	in der weiteren Schutzzone A	in der engeren Schutzzone
	entspricht Zone	III B	III A	II
6.11	landwirtschaftliche Dräne und zugehörige Vorflutgräben anzulegen, zu ändern oder zu erneuern	verboten, ausgenommen Instandsetzungs- und Pflegemaßnahmen an bereits bestehenden Einrichtungen mit schonenden Verfahren, 1 Woche nach Anzeige bei der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde (Landratsamt München, Fachbereich Wasserrecht und Wasserwirtschaft, bzw. Landeshauptstadt München, Referat für Klima- und Umweltschutz (RKU))		verboten, ausgenommen Instandsetzungs- und Pflegemaßnahmen an bereits bestehenden Einrichtungen mit scho- nenden Verfahren, nach Befreiung i.S.v. § 4 dieser Verordnung durch die zuständige Kreisverwaltungsbe- hörde (Landratsamt München, Fachbereich Wasserrecht und Was- serwirtschaft, bzw. Lan- deshauptstadt Mün- chen, Referat für Klima- und Umweltschutz (RKU)).
6.12	besondere Nutzungen im Sinne von Anlage 2 Nr. 7 neu anzule- gen oder zu erweitern		nur Gewächshäuser mit geschlossenem Entwäs- serungssystem zulässig	verboten
6.13	Anlegen von Rückegassen	nur zulässig unter Beachtung des LfU-Merkblattes 1.2/10 "Forstwegebau und Holzernte im Wasser- schutzgebiet"		nur zulässig wie in Zone III, 4 Wochen nach Anzeige bei der zuständigen Kreisver- waltungsbehörde (Landratsamt München, Fachbereich Wasser- recht und Wasserwirt- schaft, bzw. Landes- hauptstadt München, Referat für Klima- und Umweltschutz (RKU))
6.14	forstliche Hiebmaßnahmen, Kahlhiebe und wirkungsgleiche Maßnahmen	nur zulässig im Rahmen schonender Bewirtschaftung gemäß Art. 14 BayWaldG; Kahlhiebe nur in besonders begründeten Fällen (wie z.B. Windwurf, Schädlingsbefall, etc.) Befreiung i.S.v. § 4 dieser Verordnung durch die zuständige Kreisverwaltungsbehörde (Landratsamt München, Fachbereich Wasserrecht und Wasserwirtschaft, bzw. Landeshauptstadt München, Referat für Klima- und Umweltschutz (RKU)) (siehe Anlage 2 Nr. 8)		
6.15	Rodung	verboten		
6.16	Lagerung von Hackschnitzeln außerhalb von Gebäuden	nur zulässig für unbehandeltes Material und bei ständiger Abdeckung gegen Niederschläge		verboten
6.17	Nasskonservierung von Rund- holz	nur Beregnung von un- behandeltem Holz bis zu 3.000 Festmetern zuläs- sig	verbo	oten

(2) Im Fassungsbereich (Schutzzone I) sind sämtliche unter den Nummern 1 bis 6 aufgeführte Handlungen verboten. Das Betreten ist nur zulässig für Handlungen im Rahmen der Wassergewinnung und -ableitung durch Befugte des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist, oder der von ihm Beauftragten.

§ 4 Befreiungen

- (1) Für die Erteilung von Befreiungen von Einschränkungen, Verboten und Handlungspflichten des § 3 sowie von Duldungs- und Handlungspflichten nach §§ 6 und 7 gilt § 52 Abs. 1 Sätze 2 und 3 WHG.
- (2) Die Befreiung nach § 52 Abs. 1 Satz 2 ist widerruflich; sie kann mit Inhalts- und Nebenbestimmungen verbunden werden und bedarf der Schriftform.
- (3) Im Falle des Widerrufs kann die zuständige Kreisverwaltungsbehörde vom Grundstückseigentümer verlangen, dass der frühere Zustand wiederhergestellt wird, sofern es das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere der Schutz der Wasserversorgung erfordert.
- (4) Sind für die Zwecke der Wassergewinnung und –ableitung Befreiungen von Verboten und Beschränkungen des § 3 Abs. 1 und 2 bezüglich der Nummern 3.5 und 5.1 erforderlich, so hat der Träger der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist, oder der von ihm Beauftragte die erforderlichen Baumaßnahmen und Schutzvorkehrungen frühzeitig mit dem Wasserwirtschaftsamt München abzustimmen. Für dringende Abhilfemaßnahmen in Notfällen gilt die Befreiung als erteilt, sofern die zuständige Kreisverwaltungsbehörde, das zuständige Wasserwirtschaftsamt München und das zuständige staatliche Gesundheitsamt verständigt sind.

§ 5 Beseitigung und Änderung bestehender Einrichtungen

- (1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben die Beseitigung oder Änderung von Einrichtungen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bestehen und deren Bestand, Errichtung, Erweiterung oder Betrieb unter die Verbote des § 3 fallen, auf Anordnung der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde zu dulden, sofern sie nicht schon nach anderen Vorschriften verpflichtet sind, die Einrichtung zu beseitigen oder zu ändern.
- (2) Für Maßnahmen nach Abs. 1 ist nach den § 52 Abs. 4 WHG i.V.m. §§ 96 98 WHG und Art. 57 BayWG Entschädigung zu leisten.

§ 6 Handlungs- und Duldungspflichten (§ 52 Abs. 1 Nrn. 2 und 3 WHG)

- (1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben zu dulden, dass die Grenzen des Fassungsbereichs und der anderen Schutzzonen durch Aufstellen oder Anbringen von Hinweiszeichen kenntlich gemacht werden.
- (2) Sie haben ferner Probenahmen von im Schutzgebiet zum Einsatz bestimmten Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln durch Beauftragte der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde zur Kontrolle der Einhaltung der Vorschriften dieser Verordnung zu dulden.
- (3) Sie haben ferner die Entnahme von Boden-, Vegetations- und Wasserproben und die hierzu notwendigen Verrichtungen auf den Grundstücken im Wasserschutzgebiet durch Beauftragte des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist, oder der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde zu dulden.
- (4) Sie haben ferner das Betreten der Grundstücke zur Wahrnehmung der Eigenüberwachungspflichten gemäß § 52 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 WHG und gemäß § 3 der Verordnung zur Eigenüberwachung von Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen (Eigenüberwachungsverordnung EÜV) in der jeweils geltenden Fassung durch
 - a) Bedienstete des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist, oder
 - b) von ihm hiermit Beauftragte
 - zu gestatten, die hierzu erforderlichen Auskünfte zu erteilen und technische Ermittlungen und Prüfungen zu ermöglichen

(5) Sind Aufzeichnungen nach dieser Verordnung vorzunehmen, sind diese auf Verlangen dem Begünstigten und/oder der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde innerhalb von 4 Wochen vorzulegen.

§ 7 Ausgleichsleistungen (Art. 32, 57 BayWG, § 52 Abs. 4, 5 WHG)

- (1) Soweit diese Verordnung oder eine auf Grund dieser Verordnung ergehende Anordnung erhöhte Anforderungen festsetzt, die die ordnungsgemäße land- oder forstwirtschaftliche Nutzung einschränken oder Mehraufwendungen für den Bau und Betrieb land- oder forstwirtschaftlicher Betriebsanlagen nach Maßgabe des Art. 32 Satz 1 Nr. 2 BayWG zur Folge haben, ist für die dadurch verursachten wirtschaftlichen Nachteile ein angemessener Ausgleich nach Art. 32 i.V.m. Art. 57 BayWG zu leisten. Die Höhe ergibt sich aus den zum Erreichen des Schutzzwecks tatsächlich erforderlichen Einschränkungen oder Mehraufwendungen.
- (2) Soweit diese Verordnung oder eine auf Grund dieser Verordnung ergehende Anordnung das Eigentum unzumutbar beschränkt und diese Beschränkung nicht durch eine Befreiung nach § 4 oder andere Maßnahmen vermieden oder ausgeglichen werden kann, ist über die Fälle des § 5 Abs. 2 hinaus nach § 52 Abs. 4 WHG i.V.m. §§ 96 98 WHG und Art. 57 BayWG Entschädigung zu leisten.

§ 8 Pflichten des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist (Begünstigter)

- (1) Der Begünstigte hat den Fassungsbereich wirksam gegen den Zutritt Unbefugter, gegen Zufluss von Niederschlags- und Schmelzwässern sowie vor Beeinträchtigungen der schützenden Bodendecke und ggf. der Fassungsanlagen infolge tieferer Durchwurzelung und Windwurf zu schützen. Bereits vorhandene Bäume sind bodenschonend zu entfernen, entstandene Verletzungen der bodendecke umgehend zu beheben.
- (2) Der Begünstigte hat bei nicht öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen zur Kennzeichnung die Hinweiszeichen auf eigene Kosten zu beschaffen und an den Stellen anzubringen, und zu unterhalten, an denen es die jeweilige Kreisverwaltungsbehörde anordnet. Dies gilt auch für oberirdische Gewässer und sonstige Stellen, an denen eine Kennzeichnung erforderlich ist.
- (3) Der Begünstigte hat die engere Schutzzone mindestens vierteljährlich, die weitere Schutzzone mindestens einmal pro Jahr zu begehen. Festgestellte Verstöße gegen die Anordnungen der Schutzgebietsversordnung sind in das Betriebstagebuch einzutragen und in den Jahresbericht nach § 5 EÜV aufzunehmen. Sofern eine Mängelbeseitigung in einer der Gefährdungslage und Zumutbarkeit angemessenen Frist nicht erreicht werden kann, sind die zuständige Kreisverwaltungsbehörde und das zuständige Wasserwirtschaftsamt zu verständigen.
 - Das Verbot der Düngung mit Gülle, Jauche und Festmist, Gärresten aus Biogasanlagen und Festmistkompost in der engeren Schutzzone ist mindestens einmal im Monat zu kontrollieren. Verstöße sind der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde unverzüglich mitzuteilen.
 - Die Begehungen und Kontrollen sind im Jahresbericht nach § 5 EÜV zu dokumentieren.
- (4) Der Begünstigte hat die Vorlage der Aufzeichnungen gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 4 und § 5 EÜV i. V. m. § 52 Abs. 1 Nr. 3 WHG jährlich vollständig und unaufgefordert vorzunehmen. Dies betrifft insbesondere auch die Daten zur Rohwasserbeschaffenheit.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

Nach § 103 Abs. 1 Nr. 7 a und § 103 Abs. 2 WHG bzw. Art. 74 Abs. 2 Nr. 1 BayWG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig,

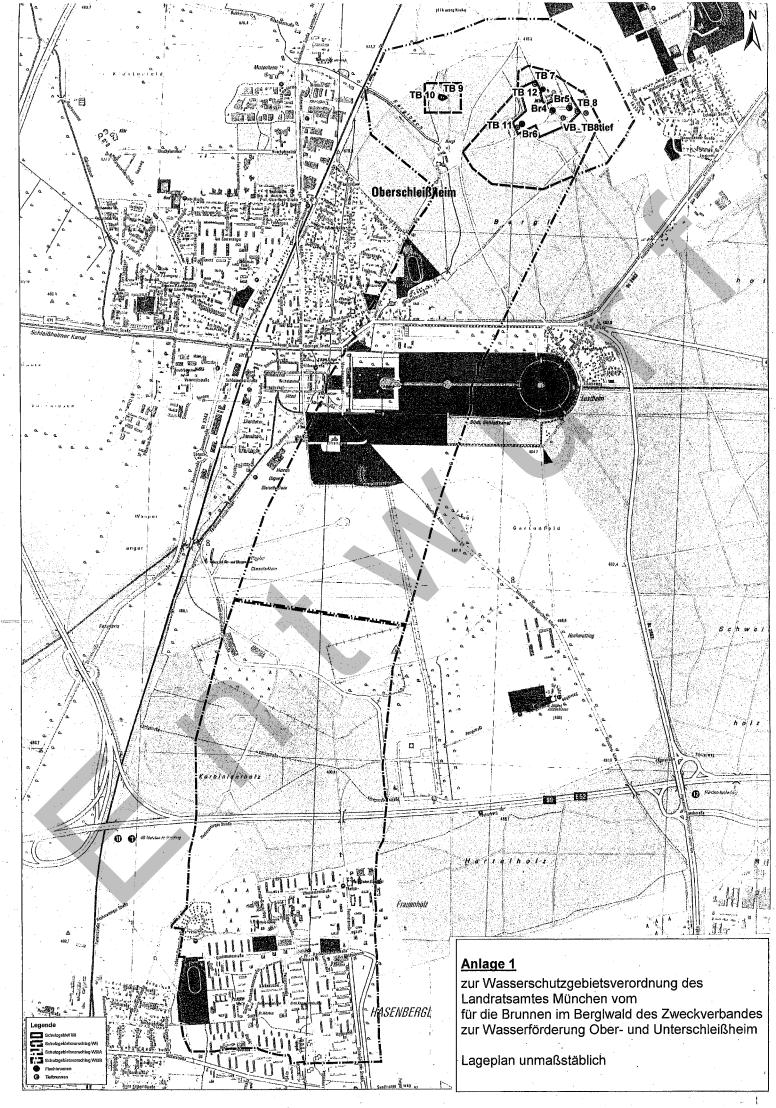
- 1. einer Beschränkung, einem Verbot oder einer Handlungspflicht nach § 3 Abs. 1 und Abs. 2 zuwiderhandelt oder einer Pflicht nach § 8 nicht nachkommt,
- 2. eine im Wege einer Befreiung nach § 4 zugelassene Handlung vornimmt, ohne die mit der Befreiung verbundenen Inhalts- und Nebenbestimmungen zu befolgen.
- 3. Anordnungen oder Maßnahmen nach den §§ 5 und 6 nicht duldet.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtsblättern für den Landkreis München und für die Landeshauptstadt München in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 27.02.1981, geändert durch Verordnungen vom 27.06.1983 und 25.07.1990, außer Kraft.

München, Landratsamt München

Christoph Göbel Landrat



Anlage 2

zur Wasserschutzgebietsverordnung des Landratsamtes München vom für die Brunnen im Berglwald des Zweckverbandes zur Wasserförderung Ober- und Unterschleißheim

Erläuterungen und Maßgaben zu § 3 Abs. 1, Nrn. 2, 3, 5 und 6

Die Anzeige nach 2.2, 2.3, 2.6, 5.4, 5.5 und 5.6 muss Angaben zum Betreiber, zum Standort und zur Abgrenzung der Anlage, zu den wassergefährdenden Stoffen, mit denen in der Anlage umgegangen wird, zu bauaufsichtlichen Verwendbarkeitsnachweisen sowie zu den technischen und organisatorischen Maßnahmen, die für die Sicherheit der Anlage bedeutsam sind, enthalten.

1. Wassergefährdende Stoffe (zu Nr. 2)

Bezüglich der Einstufung wassergefährdender Stoffe ist Kapitel 2 der "Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV)" zu beachten.

- 2. Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (zu Nrn. 2.2, 2.3 und 2.6)
 - a) Errichtung und Erweiterung in der Weiteren Schutzzone (Zonen III A und III B) für Anlagen nach Ziffer 2.2 sind nur zulässig:
 - 1. oberirdische Anlagen der Gefährdungsstufen A bis C (gem. § 39 AwSV) und oberirdische Anlagen für aufschwimmende flüssige Stoffe (z. B. biogene Öle wie Rapsöl) gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 7 AwSV, die in einem Auffangraum aufgestellt sind, sofern sie nicht doppelwandig ausgeführt und mit einem Leckanzeigegerät ausgerüstet sind; der Auffangraum muss das maximal in den Anlagen vorhandene Volumen wassergefährdender Stoffe aufnehmen können,
 - unterirdische Anlagen der Gefährdungsstufen A und B und unterirdische Anlagen für aufschwimmende flüssige Stoffe (z. B. biogene Öle wie Rapsöl) gemäß § 3 Abs.
 2 Satz 1 Nr. 7 AwSV, die doppelwandig ausgeführt und mit einem Leckanzeigegerät ausgerüstet sind,
 - 3. **oberirdische Anlagen** für **feste Gemische** gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 8 AwSV, entsprechend den Anforderungen des § 26 Abs. 1 AwSV.

Die Anzeige-, Fachbetriebs-, Überwachungs- und Prüfpflichten gemäß AwSV sowie die Prüffristen gemäß Anlage 6 zur AwSV gelten in der gesamten Weiteren Schutzzone (Zonen III A und III B) und in der engeren Schutzzone (Zone II), auch für bereits bestehende Anlagen.

Unter Nr. 2.2 können auch Abfälle z. B. im Zusammenhang mit Kompostieranlagen oder Wertstoffhöfen fallen. An die Bereitstellung von Hausmüll aus privaten Haushalten zur regelmäßigen Abholung (z. B. Mülltonnen) werden keine weitergehenden Anforderungen gestellt.

b) für in Zone III B nach Nr. 2.6 zulässige Erdwärmekollektoren oder für im Schutzgebiet bereits bestehende Erdwärmekollektoren oder Erdwärmesonden (Nr. 2.3) sind mindestens die materiellen Anforderungen nach § 35 Abs. 2 AwSV einzuhalten. Es sind nur Wärmeträgermedien auf Propylenglykol-Basis nach aktueller LAWA-Positivliste zulässig. Der Verteilerschacht ist flüssigkeitsdicht und für Kontrollen zugänglich auszuführen. Der Schacht und alle einsehbaren Anlagenteile sind regelmäßig durch Sichtprüfung auf Dichtheit zu kontrollieren. Die selbsttätige Überwachungs- und Sicherheitseinrichtung für den Leckagefall ist spätestens alle 30 Monate durch einen Fachbetrieb auf ihre Funktionsfähigkeit zu überprüfen. Für neue Erdwärmekollektoren ist das Rohrleitungssystem in PE100-RC oder PE-X auszuführen; zum Schutz vor etwaigen späteren Erdarbeiten ist die genaue Lage planlich zu dokumentieren und bei der Wiederverfüllung (siehe Nr. 1.2) durch ein dehnungsfähiges Trassenwarnband 50 cm oberhalb der Anlagenteile zu markieren.

3. Ausbringen von Abwasser (zu Nr. 3.4)

Für abgelegene Anwesen nach Art. 41, Abs. 2 BayBO kann in der weiteren Schutzzone III A und III B im Einzelfall auf Antrag im Rahmen einer Befreiung der Ausbringung des Gemisches aus vorbehandelten Abwassers mit Gülle/Jauche zugestimmt werden, wenn die dünge- und abfallrechtlich ordnungsgemäße Entsorgung oder Verwertung gesichert ist. In der engeren Schutzzone II kommt eine Befreiung regelmäßig nicht in Betracht.

4. Abwasseranlagen sowie Grundstücksentwässerungsanlagen einschließlich Kleinkläranlagen zu betreiben (zu Nr. 3.7)

Tabelle 1: Einzuhaltende Prüffristen bei unterirdischen und nicht einsehbaren Abwasseranlagen

Behandlungsanlagen/	Prüfungsintervalle/Prüfungsart				
Leitungstyp	Weitere Schutzzone III A/B	Engere Schutzzone II			
1. Öffentliche Abwasseranlagen					
1.1 Abwasserbehandlungsanlagen incl. Behandlungsanlagen für behandlungsbedürftiges Niederschlagswasser	Dichtheitsprüfung alle 10 Jahre	Dichtheitsprüfung alle 3 Jahre*			
1.2 kommunale Abwasserleitungen und Schächte incl. öffentlicher Teil von Grundstücksentwässerungsanla- gen	eingehende Sichtprüfung alle 5 Jahre, Dichtheitsprüfung alle 10 Jahre	Dichtheitsprüfung alle 3 Jahre*			
2. Private Abwasseranlagen					
2.1 Abwasserleitungen und Schächte für häusliches Abwasser (Definition für häusliches Abwasser entsprechend DIN 1986-30) incl. Zuleitungen zu Kleinkläranlagen	eingehende Sichtprüfung alle 10 Jahre	Dichtheitsprüfung alle 5 Jahre			
2.2 Kleinkläranlagen und Sammelgruben für häusliches Abwasser	Dichtheitsprüfung alle 10 Jahre	Dichtheitsprüfung alle 3 Jahre*			
2.3 Abwasserleitungen und Schächte für gewerbl. / industrielles Abwasser nach einer Behandlungsanlage	eingehende Sichtprüfung alle 10 Jahre	Dichtheitsprüfung alle 5 Jahre			
 2.4 Behandlungsanlagen für gewerbl. / industrielles Abwasser, Abwasserleitungen und Schächte vor einer Behandlungsanlage 	Dichtheitsprüfung alle 5 Jahre	Dichtheitsprüfung alle 3 Jahre			
für Druckleitungen gelten grundsätzlich halbierte Prüffristen					

für Druckleitungen gelten grundsatzlich halbierte Pruffristen

Nachweis der erstmaligen Prüfung nach Erlass dieser Verordnung innerhalb von 2 Jahren

^{*}Änderungsanträge können im Rahmen einer Befreiung befürwortet werden, wenn kein "sehr hohes" Gefährdungspotential vorliegt. Die Beurteilung des Gefährdungspotentials gem. LfU-Merkblatt 4.3/16 durch ein hydrogeologisches Fachbüro ist vom Betreiber zu beauftragen und die Einstufung zusammen mit einem Vorschlag für die Verlängerung des Prüfintervalls der KVB vorzulegen.

5. Stallungen und JGS-Anlagen (zu Nrn. 5.3, 5.4 und 5.5)

5a) Stallungen und JGS-Anlagen errichten oder erweitern (zu Nrn. 5.3 und 5.4)

Die einschlägigen Regeln der Technik, insbesondere DIN 1045, DIN 11622 und das DWA-Arbeitsblatt A 792, sind zu beachten. Das Errichten und Instandsetzen der Anlagen darf nur durch einen Fachbetrieb nach § 62 AwSV erfolgen. Der Betreiber hat den ordnungsgemäßen Zustand der Anlagen einschließlich der Rohrleitungen vor Inbetriebnahme, nach einer Erweiterung (und wiederkehrend alle 5 Jahre) durch einen Sachverständigen nach AwSV prüfen zu lassen.

Eine Errichtung, wesentliche Änderung oder Erweiterung der Anlagen ist mindestens 6 Wochen im Voraus der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde mit den erforderlichen Antragsunterlagen anzuzeigen. Die Planunterlagen sind zur frühzeitigen Klärung von Ausgleichsansprüchen nach Art. 32 Satz 1 Nr. 2 BayWG auch dem Wasserversorgungsunternehmen vorzulegen. Der Beginn der Bauarbeiten ist bei der Kreisverwaltungsbehörde und dem Wasserversorgungsunternehmen 2 Wochen vorher anzuzeigen.

Planbefestigte (geschlossene) Flächen, auf denen Kot und Harn anfallen, sind flüssigkeitsundurchlässig (Beton mit hohem Wassereindringwiderstand, rechnerische Rissbreite 0,2 mm) auszuführen und jährlich durch Sichtprüfung auf Undichtigkeiten zu kontrollieren.

5aa) Stallungen

Bei Güllesystemen ist der Stall in hydraulisch-betrieblich abtrennbare Abschnitte zu gliedern, die einzeln auf Dichtheit prüfbar und jederzeit ohne wesentliche Beeinträchtigung des laufenden Betriebes reparierbar sind.

Der Speicherraum für Gülle bzw. Jauche sowie die Zuleitungen sind baulich so zu gliedern, dass eine Reparatur jederzeit ohne wesentliche Beeinträchtigung des laufenden Betriebes möglich ist. Dies kann durch einen zweiten Lagerbehälter oder eine ausreichende Speicherkapazität der Güllekanäle gewährleistet werden.

Betriebe, die durch Zusammenschluss oder Teilung aus in Zone III A vorhandenen Anwesen entstehen, gelten ebenfalls als "in dieser Zone bereits vorhandene Anwesen".

Für Güllekeller, Güllekanäle und Rohrleitungen gelten die Anforderungen an JGS-Anlagen.

5ab) JGS-Anlagen

Grundsätzlich dürfen nach AwSV Anlage 7, Nr. 2.1 für JGS-Anlagen nur Bauprodukte, Bauarten oder Bausätze verwendet werden für die die bauaufsichtlichen Verwendbarkeitsnachweise unter Berücksichtigung wasserrechtlicher Anforderungen vorliegen.

JGS-Lageranlagen für flüssige, allgemein wassergefährdende Stoffe dürfen unabhängig vom Gesamtvolumen nur mit einem Leckageerkennungssystem errichtet und betrieben werden.

JGS-Lageranlagen für feste, allgemein wassergefährdende Stoffe dürfen bei Lagerhöhen über 3 m oder mehr als 1.000 m³ Lagervolumen nur mit einem Leckageerkennungssystem errichtet und betrieben werden, das bei Undichtheit die Leckagen in einen dichten Behälter ableitet.

Die Dichtheit von JGS-Behältern sowie von Gülle- bzw. Jauchekanälen ist mittels Leckageerkennungssystem im Rahmen der Eigenüberwachung mindestens vierteljährlich zu kontrollieren; eine jährliche Fremdüberwachung ist zu ermöglichen. Für das Leckageerkennungssystem ist ein bauaufsichtlicher Verwendbarkeitsnachweis erforderlich (z. B. DIBt-Zulassung Z-59.26). Die besonderen Bestimmungen der Zulassung sind zu beachten.

Bei Fahrsilos sind die Fugen in der Bodenplatte und aufgehenden Wänden dauerhaft dicht auszuführen z. B. mit Fugenbändern oder -blechen.

Bei JGS-Anlagen im engen räumlichen und funktionalen Zusammenhang mit Biogasanlagen (vgl. § 2 Abs. 14 AwSV) gelten die Anforderungen an Biogasanlagen in § 3 Nr. 2.4 WSG-VO zu beachten.

5b) Dichtheitsprüfung für bestehende JGS-Anlagen (zu Nr. 5.5).

Für im Schutzgebiet bereits bestehende JGS-Anlagen gelten die Anforderungen der Ziffer 10 des DWA-Arbeitsblattes A 792 hinsichtlich der Dichtheitsprüfung unabhängig vom Anlagenvolumen, sofern keine Leckageerkennung vorhanden ist.

Die Prüfintervalle betragen:

Weitere Schutzzone IIIA / IIIB: 5 Jahre

6. <u>Beweidung, Freiland-, Koppel- und Pferchtierhaltung (zu Nr. 6.7)</u>

Eine flächige Verletzung der Grasnarbe liegt dann vor, wenn das wie bei herkömmlicher Rinderweide unvermeidbare Maß (linienförmige oder punktuelle Verletzungen im Bereich von Treibwegen, Viehtränken etc.) überschritten wird.

7. <u>Besondere Nutzungen sind folgende landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche und gärtnerische Nutzungen (zu Nr. 6.12):</u>

- Weinbau
- Beerenanbau
- Hopfenanbau
- Tabakanbau
- Gemüseanbau (ausgenommen Feldgemüse im Rahmen der üblichen Fruchtfolge)
- Zierpflanzenanbau
- Baumschulen und forstliche Pflanzgärten
- Energiepflanzenanbau, der einer üblichen ackerbaulichen Nutzung nicht vergleichbar ist (z. B. Energiewälder, Kurzumtriebsplantagen mit chemischer Unkrautregulierung)

Das Verbot bezieht sich nur auf die Neuanlage derartiger Nutzungen, nicht auf die Verlegung im Rahmen des ertragsbedingt erforderlichen Flächenwechsels bei gleichbleibender Größe der Anbaufläche. Eine Befreiungsperspektive gem. § 52 Abs. 1 Satz 3 besteht insbesondere für Kulturen, die ohne chemischen Pflanzenschutz und intensive Düngung betrieben werden.

8. Kahlhiebe und wirkungsgleiche Maßnahmen (zu Nr. 6.14)

Kahlhieb liegt vor, wenn auf einer Waldfläche in einem oder in wenigen kurz aufeinander folgenden Eingriffen alle aufstockenden Bäume entnommen werden, ohne dass bereits eine ausreichende übernehmbare Verjüngung vorhanden ist. Zusätzlich zum schlagartig einsetzenden erheblichen Nährstoffüberangebot bewirkt der gleichzeitige Umschlag des Bestandsklimas in Freiflächenbedingungen eine massive Mineralisation organischer Substanz mit schubweiser Nitratauswaschung ins Grundwasser. Eine dem Kahlhieb wirkungsgleiche Maßnahme ist die Lichthauung, bei der nur noch vereinzelt Bäume stehen bleiben und dadurch ebenfalls Freiflächenbedingungen entstehen. Kahlhiebe sind nach Art. 14 BayWaldG im Hochwald zu vermeiden, im Schutzwald eigens erlaubnispflichtig. Erscheint im sachlich begründeten Einzelfall ein Kahlhieb o. ä. im Wasserschutzgebiet unumgänglich, so bedarf dieser der Befreiung durch die Kreisverwaltungsbehörde, unter der Voraussetzung, dass eine wesentliche Beeinträchtigung der Grundwasserbeschaffenheit dadurch nicht zu besorgen ist.

Ist nach Kalamitäten infolge von Windwurf, Schneebruch oder durch Schädlingsbefall eine umgehende Aufarbeitung erforderlich und nur durch die Entnahme aller geschädigten Bäume und daher u.U. nur durch Kahlhieb möglich, so genügt die Anzeige bei der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde unter Vorlage der forstfachlichen Feststellung und Bestätigung der Notwendigkeit und Dringlichkeit durch den zuständigen Revierleiter des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten. Unbeschadet der Nr. 6.15 bleibt eine Rodung verbliebener Wurzelstöcke verboten (bzw. in unausweichlichen Fällen einer Befreiung nach § 4 dieser Verordnung vorbehalten).